

Aktenzeichen: 7 AZR 545/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 12. Dezember 1984

- 7 AZR 545/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 10. August 1982

Kiel

- 1c Ca 1260/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. Februar 1983

Schleswig-Holstein

- 5 (2) Sa 649/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristetes Arbeitsverhältnis Lektor

Gesetz:

BGB § 620 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 545/83

5 (2) Sa 649/82 Schleswig-
Holstein

Verkündet
am 12. Dezember 1984

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

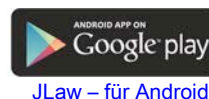
hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sponer und Metzinger für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. Februar 1983 - 5 (2) Sa 649/82 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der 1941 geborene Kläger ist niederländischer Staatsangehöriger. Nach einem Studium in seinem Heimatland mit dem Magisterabschluß 1973 nahm er 1975 an der Universität Hamburg das Studium der Erziehungswissenschaften mit den Nebenfächern niederländische und friesische Philologie auf; dieses Studium schloß er 1978 mit der Promotion zum Doktor phil. ab. Mit dem Wintersemester 1975 nahm der Kläger neben dem Studium eine Lehrtätigkeit als Lehrbeauftragter für Niederländisch an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wahr. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1978 wurde dem Kläger "ab 1. November 1978 bis zunächst 30. September 1979 hauptamtlich das planmäßige nicht beamtete Lektorat für Niederländisch" an dieser Universität übertragen. Das Lektoratsverhältnis wurde über den 30. September 1979 hinaus jeweils um ein Jahr bis zum 30. September 1981 verlängert. Im Anschluß daran ist das Lektoratsverhältnis des Klägers durch Schreiben des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität vom 19. Februar 1981 "letztmalig bis zum 30. September 1982" verlängert worden; in dem Schreiben heißt es u.a. weiter: "Die Bestellung als Lektor endet, wenn eine rechtmäßige Verlängerung der Beauftragung nicht erfolgt, durch Fristablauf ohne besondere Kündigung."

Mit seiner am 17. Mai 1982 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat sich der Kläger gegen die Befristung seines Lektoratsverhältnisses gewandt. Er meint, ein sachlicher Grund für die Befristung seiner Arbeitsverträge, insbesondere des letzten, sei nicht gegeben. Die geforderte enge Verbindung zum holländischen Sprach- und Kulturraum habe er aufrechterhalten. Seinen Wohnsitz habe er in den Niederlanden behalten, in der Vorlesungszeit bewohne er in Hamburg nur ein Zimmer. In der vorlesungsfreien Zeit halte er sich regelmäßig in den Niederlanden auf. Neben seinen regelmäßigen Reisen in sein Heimatland halte er weiteren Kontakt durch den Bezug holländischer Lektüre und holländischer Zeitungen. Außerdem sei er Vorstandsmitglied der Deutsch-Niederländischen Gesellschaft e.V.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



in Kiel, deren Aufgabe die Vermittlung der niederländischen Sprache und Kultur in Schleswig-Holstein sei. Neben seiner Lektorentätigkeit sei er als Herausgeber und Übersetzer aktueller holländischer Literatur tätig. Aufgrund des ständigen Kontakts mit der Sprachentwicklung in den Niederlanden sei er in der Lage, aktualitätsbezogenen Unterricht zu erteilen. Seine speziellen Kenntnisse moderner holländischer Literatur könne er bei seiner Lehrtätigkeit jedoch nicht einsetzen, da er lediglich die niederländische Umgangssprache zu vermitteln habe. Das beklagte Land fordere von ihm ausweislich des Vorlesungsverzeichnisses keinen aktualitätsbezogenen Unterricht. Ein solcher sei aus der Sicht des beklagten Landes bereits bei der Begründung des Lektoratsverhältnisses zum 1. November 1978 gar nicht möglich gewesen, da er zu diesem Zeitpunkt bereits fast vier Jahre als Lehrbeauftragter an der Universität des beklagten Landes tätig gewesen sei. Hinsichtlich des internationalen Austausches, den das beklagte Land als Grund für die Befristung anführe, handele es sich nur um einen Wunsch, ein konkretes Programm für einen Austausch sei nicht vorhanden. Die Befristung seines Arbeitsverhältnisses entspreche auch nicht der Üblichkeit, denn Lektoren würden in den verschiedensten Rechtsverhältnissen beschäftigt, und zwar sowohl befristet als auch unbefristet.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 30. September 1982 hinaus unbefristet fortbesteht.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es meint, der Kläger habe keinen Anspruch darauf, auf unbestimmte Zeit weiterbeschäftigt zu werden. Die Fähigkeit, aktualitätsbezogenen Unterricht zu erteilen, gehe nach vier Jahren allmählich verloren. Die Universität sei generell daran interessiert, daß die Fremdsprachenlektoren nach einer Zeit von etwa drei bis vier Jahren wechselten. Neben dem Bemühen, den Studenten der Hochschule die zu erlernende Fremdsprache original mit ihren Eigentümlichkeiten, Besonderheiten und in ihrer ständigen Entwicklung zu vermitteln, werde das Ziel verfolgt, den Austausch von Lektoren nachhaltig zu fördern. Entgegen der Auffassung des



Klägers sei es nicht erforderlich, daß ein konkretes Austauschprogramm vorhanden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat ausgeführt, eine sachliche Rechtfertigung für die Befristung des letzten Vertrages und die Zeitdauer der Befristung sei nicht gegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger, das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Revision ist begründet; sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Befristung des Lektoratsverhältnisses bis zum 30. September 1982 für zulässig angesehen. Im einzelnen hat es ausgeführt:

Nach dem Vortrag des beklagten Landes stehe nicht fest, daß es an deutschen Hochschulen üblich sei, Lektoren nur auf begrenzte Zeit zu beschäftigen.

Auf die Notwendigkeit aktualitätsbezogenen Unterrichts berufe sich das beklagte Land zu Unrecht. Der Kläger habe sich bereits seit 1975 in Deutschland aufgehalten. Als er zum 1. November 1978 als Lektor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingestellt worden sei, sei er seit drei Jahren nicht mehr regelmäßig in seinem Heimatland gewesen. Im übrigen sei mit dem Kläger davon auszugehen, daß er eine enge Verbindung zu den Niederlanden aufrechterhalte. Er habe seinen Wohnsitz in den Niederlanden beibehalten, in Hamburg bewohne er lediglich ein Zimmer in der Vorlesungszeit. Die engen Kontakte zu der kulturellen Entwicklung seines Heimatlandes machten es dem Kläger möglich, neben seiner Lektorentätigkeit auch aktuelle holländische Literatur herauszugeben und zu übersetzen. Schließlich sei unklar geblieben, ob von dem Kläger im Rahmen seines Lektorats überhaupt verlangt werde, aktualitätsbezogenen Unterricht zu erteilen. Nach dem "Fachvorlesungsverzeichnis für das

- 5 -

Wintersemester 1982/83" sei es Aufgabe des Klägers gewesen, die niederländische Sprache in Kursen für Anfänger und Fortgeschrittene zu vermitteln, und zwar in acht Wochenstunden; lediglich für vier Wochenstunden seien Übersetzungsübungen vom Niederländischen ins Deutsche vorgesehen gewesen. Nach dem Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1983 biete der Kläger wiederum hauptsächlich Kurse in Niederländisch für Anfänger und Fortgeschrittene an; nur zwei Wochenstunden seien für eine Übersetzungsübung vorgesehen. Ob und inwieweit für eine derartige Tätigkeit Kenntnisse der aktuellen niederländischen Sprachentwicklung notwendig seien, sei offen geblieben.

Die Befristung des Arbeitsverhältnisses der Parteien sei auch nicht durch das Rotations- und Fluktuationsprinzip gerechtfertigt. Aus dem Vortrag des beklagten Landes ergebe sich nicht, daß zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden ein ständiger akademischer Austausch stattfinde, insbesondere nicht, daß ein Nachfolger für den Kläger als Lektor für Niederländisch bereits in Sicht gewesen sei.

Der Kläger sei schließlich auch nicht zu seiner Aus- und Weiterbildung eingestellt worden. Seine wissenschaftliche Ausbildung habe der Kläger mit der Promotion bereits im Jahre 1978 abgeschlossen.

Daher fehle es an einem von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Befristung von Arbeitsverträgen geforderten sachlichen Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses der Parteien, so daß das beklagte Land sich nach dieser Rechtsprechung auf die Befristung nicht berufen könne. Der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Befristung von Arbeitsverträgen mit Universitätslektoren könne jedoch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Januar 1982 - 1 BvR 848/77 u.a. - (BVerfGE 59, 231 = AP Nr. 1 zu Art. 5 Abs. 1 GG Rundfunkfreiheit) zu den Auswirkungen der durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgten Rundfunkfreiheit auf die Gestaltung von Dienstverträgen der Rundfunkmitarbeiter nicht gefolgt werden. Die Grundsätze dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts müßten wegen des



- 6 -

Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) auch für Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Hochschulangeestellten gelten.

Zum freien Wissenschaftsbetrieb der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel des beklagten Landes gehöre es u.a., die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu fördern. Der durch das Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete verfassungsrechtliche Schutz des freien Wissenschaftsbetriebs erstreckte sich auf das Recht der Hochschule; im Rahmen des ihrem Auftrag entsprechenden Austausches mit deutschen und ausländischen Hochschulen bei der Einstellung und Beschäftigung von Lektoren dem Rotations- sowie Fluktuationsgrundsatz Rechnung zu tragen. Dem intensiven Austausch junger Wissenschaftler zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen würde es zuwiderlaufen, wenn Stellen für ausländische Fremdsprachenlektoren mit Angestellten ohne zeitliche Befristung, d.h. auf Dauer besetzt werden, so daß sie nicht mehr für Neubesetzungen verfügbar wären.

Die Verpflichtung der Hochschulen, die personellen Voraussetzungen eines vielfältigen Austausches mit ausländischen Hochschulen zu schaffen, verbinde sich mit dem Recht, frei von fremdem, insbesondere staatlichem Einfluß über die Auswahl, Einstellung und Beschäftigung ausländischer Lektoren zu bestimmen. Insoweit umfasse der Schutz der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre neben der Auswahl der ausländischen Lektoren die Entscheidung darüber, ob Lektoren fest angestellt würden oder ob ihre Beschäftigung im Interesse eines intensiven internationalen Austausches nur für eine gewisse Zeit vorzusehen sei.

Als Schranken der Freiheit von Forschung, Wissenschaft und Lehre kämen "allgemeine Gesetze" im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, also Gesetze, die dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen, wie etwa das Kündigungsschutzgesetz, nicht in Betracht.

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Art. 5 Abs. 3 GG sei gegenüber Art. 5 Abs. 1 GG eine Sondervorschrift, so daß insoweit die in Art. 5 Abs. 2 GG genannten Schranken nicht gegeben seien.

Dieses Verfassungsrecht stehe einer Rechtsprechung entgegen, die den Hochschulen die Freiheit und Flexibilität nehmen würde, auf die sie zur Erfüllung ihres Auftrags, den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu fördern, angewiesen seien.

2. Die Revision wendet sich mit Recht gegen diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts von der Tragweite des Art. 5 Abs. 3 GG.

Das Bundesarbeitsgericht hat wiederholt entschieden, daß das in Art. 5 Abs. 3 GG normierte Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre den wissenschaftlichen Hochschulen bzw. dem Staat als Arbeitgeber der Hochschulangeestellten nicht das Recht gibt, bei der Einstellung wissenschaftlicher Angestellter frei und ohne Bindung an arbeitsrechtliche Schranken darüber zu befinden, ob ein befristetes oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet werden soll (BAG 38, 372; 39, 38; 40, 196 = AP Nr. 67, 68 und 69 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts zwingt die angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Januar 1982 nicht zu einer Änderung dieser Rechtsprechung.

Die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zu der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantierten Rundfunkfreiheit ergangen. Aus der Rundfunkfreiheit, die der Gewährleistung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung dient, leitet das Bundesverfassungsgericht das verfassungsrechtliche Gebot einer Vielfalt des Programms der Rundfunkanstalten ab, die in ihrem Gesamtprogramm möglichst allen Tendenzen Raum geben müssen. Dieser gebotenen Programmvielfalt könnten die Rundfunkanstalten nicht Rechnung tragen, wenn sie ausschließlich auf ständige feste Mitarbeiter angewiesen wären, die unvermeidlich nicht die ganze Vielfalt der in den Sendungen zu vermittelnden Inhalte wiedergeben und gestalten könnten. Die Rundfunkanstalten müßten daher - wie das Bundesverfassungsgericht ausführt - auf einen breit gestreuten Kreis geeigneter Mitarbeiter



- 8 -

zurückgreifen können, was seinerseits voraussetzen könne, daß diese nicht auf Dauer, sondern nur für die Zeit beschäftigt werden könnten, in der sie benötigt werden. Die Verpflichtung der Rundfunkanstalten, die personellen Voraussetzungen eines vielfältigen Programms zu schaffen und zu erhalten, verbindet sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit dem aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Rundfunkfreiheit fließenden Recht, frei von fremdem, insbesondere staatlichem Einfluß über die Auswahl, Einstellung und Beschäftigung der Rundfunkmitarbeiter zu bestimmen.

Diese aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG hergeleiteten Grundsätze können nicht in gleicher Weise auch für das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG gelten. Bei der Rundfunkfreiheit geht es um die Sicherung der verfassungsrechtlich gebotenen Programmvielfalt, die eine Personalfluktuation erfordert. Dagegen will Art. 5 Abs. 3 GG die freie wissenschaftliche Betätigung des einzelnen Wissenschaftlers sichern. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hochschulrecht (BVerfGE 35, 79, 138 = AP Nr. 1 zu Art. 5 Abs. 3 GG Wissenschaftsfreiheit, zu VI 3 der Gründe) verlangt deshalb auch gerade keine Personalfluktuation; vielmehr wird dort der Beamtenstatus von Hochschullehrern als freiheitsförderndes Element verstanden. Der arbeitsrechtliche Bestandsschutz eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses verschafft dem angestellten Wissenschaftler eine größere Sicherheit und Unabhängigkeit und damit auch eine größere Freiheit von seinem staatlichen Arbeitgeber für seine wissenschaftliche Betätigung. Das unbefristete Arbeitsverhältnis des Wissenschaftlers ist daher dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 GG gemäßer als das befristete. Wenn letzteres auch nicht verfassungsrechtlich unzulässig ist, so läßt sich andererseits aber aus Art. 5 Abs. 3 GG doch keineswegs das Recht der Universität oder des Staates herleiten, nach Belieben und ohne konkreten Sachgrund befristete und damit nicht bestandsgeschützte Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Angestellten abzuschließen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Den schutzwürdigen Interessen der Hochschule, insbesondere ihrem Interesse an einem intensiven internationalen Austausch von Wissenschaftlern, trägt die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelte Typologie der anerkannten Befristungsgründe für Lektorenverträge hinreichend Rechnung. Danach können Nachwuchsförderung, internationaler Wissenschaftleraustausch, Weiterbildung und aktualitätsbezogener Unterricht sachliche Gründe für die Befristung eines Lektorenvertrags sein; entscheidend ist jedoch, daß im konkreten Falle die Stelle auch wirklich der Nachwuchsförderung, dem internationalen Austausch oder der Weiterbildung dient bzw., daß auch tatsächlich aktualitätsbezogener Unterricht erteilt wird (BAG 38, 372; 39, 38; 40, 196 = AP Nr. 67, 68 und 69 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Nur unter diesen Voraussetzungen tragen befristete Lektorenverträge ihre sachliche Rechtfertigung so in sich, daß die mit dieser rechtlichen Gestaltungsform verbundene Ausschaltung des kündigungsschutzrechtlichen Bestandsschutzes des Arbeitsverhältnisses hingenommen werden kann und die Verwendung dieser rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit nicht als objektiv funktionswidrig und damit rechtsmißbräuchlich angesehen werden muß (vgl. BAG GS 10, 65, 70 ff. = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu C der Gründe).

3. Im Streitfalle kann sich das beklagte Land zur sachlichen Rechtfertigung der Befristung des Arbeitsvertrags des Klägers nicht auf das sogenannte Rotations- und Fluktuationsprinzip berufen. Es hat nicht vorgetragen, daß auf der vom Kläger wahrgenommenen Lektorenstelle für Niederländisch ein ständiger akademischer Austausch mit den Niederlanden stattfindet und daß dafür etwa konkrete Regelungen getroffen worden seien.

4. Die Befristung könnte jedoch gerechtfertigt sein, weil vom Kläger möglicherweise aktualitätsbezogener Unterricht gefordert wird und diese Aktualität nach längerer Tätigkeit des Klägers nicht mehr zu erwarten sein mag.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, ob der Kläger aktualitätsbezogenen Unterricht zu erteilen hat. Nach dem Berufungsurteil ist dies unklar geblieben. Das Landes-



- 10 -

arbeitsgericht hat zwar auch ausgeführt, mit dem Kläger sei davon auszugehen, daß er eine enge Verbindung zu den Niederlanden aufrechterhalte; nach seinem unwidersprochenen Vortrag habe er seinen Wohnsitz in den Niederlanden beibehalten und halte sich in der vorlesungsfreien Zeit an den Wochenenden regelmäßig in Holland auf. Entscheidend ist jedoch, ob diese tatsächlichen Verhältnisse bereits bei Vertragsabschluß vorgelegen haben, denn wegen der Wirksamkeit von Befristungen ist nach ständiger Rechtsprechung auf den Zeitpunkt des Abschlusses der vertraglichen Vereinbarung abzustellen (vgl. u.a. BAG Urteil vom 16. Juni 1976 - 2 AZR 630/74 - AP Nr. 40 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

Das Landesarbeitsgericht wird daher noch zu prüfen haben, ob vom Kläger nach seinem Arbeitsvertrag aktualitätsbezogener Unterricht gefordert wird und ob zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses davon ausgegangen werden konnte, der Kläger sei nach seinen persönlichen Verhältnissen in der Lage, auf Dauer aktualitätsbezogenen Unterricht zu erteilen.

Dr. Seidensticker

Roeper

Richter Dr. Becker
ist wegen Urlaubs
verhindert zu
unterschreiben.
22.3.1985

Dr. Sponer

Metzinger

Dr. Seidensticker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

